

Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sylt Bibliothek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt vom 19. Mai 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung des Angebotes der Sylt Bibliothek werden Gebühren festgesetzt.

§ 2 Höhe der Gebühr

1. Benutzungsgebühren

Die Gebühr dient dem Erhalt des bestehenden Angebotes der Sylt Bibliothek.

Familienkarte **€ 30,00**
(zur Familie zählen die direkten Angehörigen in einem Haushalt)

Erwachsene (ab 18 Jahre)	Jahresgebühr	€ 25,00
	Schüler, Studenten über 18 Jahre, Empfänger von Leistungen nach SGB II und nach SGB XII	€ 20,00
	Halbjahresgebühr	€ 15,00
	Vierteljahresgebühr	€ 10,00
	Monatsgebühr	€ 5,00

Kinder und Jugendliche **frei**

**Sehbehinderte, Blinde und Hörgeschädigte gegen Vorlage des
Schwerbehindertenausweises** **frei**

Benutzung Kopierer, Fax- und Scanservice

SW-Kopie	A4	10 Cent/ Seite
Farb-Kopie	A4	40 Cent/ Seite
SW-Kopie	A3	20 Cent/ Seite
Farb-Kopie	A3	80 Cent/ Seite
Fax & Scan	A4	40 Cent/ Seite
Fax & Scan	A3	80Cent/ Seite

Die Präsenzbenutzung in den Räumen der Sylt Bibliothek ist kostenfrei.

Sofern die jeweilige Ausleihgebühr höher ist als die bezahlte, muss der Differenzbetrag nachentrichtet werden.

2. Versäumnisgebühren

Bei **verspäteter Rückgabe** der Medien werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>Erwachsene / Kinder</u>
Versäumnisgebühr nach Beendigung der Leihfrist	€ 1,00
Versäumnisgebühr (14 Tage nach Beendigung der Leihfrist)	€ 2,00
Versäumnisgebühr (28 Tage nach Beendigung der Leihfrist)	€ 4,00
letzte Erinnerung (durch Einschreiben)	€ 10,00

Diese Gebühren sind auch ohne schriftliche Erinnerung fällig!

Die erste schriftliche Erinnerung erfolgt ab einem Betrag in Höhe von 4,00 €.

3. Leihverkehrsgebühren

Beschaffen von Medien aus dem regionalen Leihverkehr der öffentlichen Büchereien in Schleswig-Holstein **pro Medium** € 1,00

Beschaffen von Medien aus dem überregionalen Leihverkehr der Bundesrepublik Deutschland **pro Medium** € 2,00

Benachrichtigung (telefonisch, per E-Mail oder schriftlich) € 1,00

Für im Leihverkehr entlehene Medien gelten die unter Punkt 2 aufgeführten Versäumnisgebühren.

4. Mediensersatz

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist der Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert, zuzüglich der Bearbeitungskosten und des Beschaffungsaufwandes, zu ersetzen.

5. Ersatz eines Benutzerausweises

Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet für

Erwachsene	€ 2,00
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	€ 1,00

§ 3 Erlass und Stundung

Für den Erlass und die Stundung von Gebühren für die Nutzung der Sylt Bibliothek findet die Satzung der Gemeinde Sylt über die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen Anwendung.

§ 4 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige oder diejenige verpflichtet, der oder die Einrichtungen der Sylt Bibliothek genutzt hat.

§ 5 Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht, wenn der Wunsch für eine Familien- bzw. Jahreskarte (§ 2 Abs. 1) bekundet wird bzw. ein in dem § 2 Abs. 2 – 5 beschriebener Tatbestand erfüllt ist.

§ 6 Datenerhebung, Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Sylt ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
 1. der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift
 2. im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 3. der Gegenstand der Gebühr.
2. Die Gemeinde Sylt ist berechtigt, die in Abs. 1 bezeichneten bezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt zum 01. Juni 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. Januar 2013 außer Kraft.

Sylt, den 20. Mai 2016



Nikolas Häckel
Bürgermeister